



Kanu-Club Fröndenberg

1933 e.V.

Kanu-Club Fröndenberg 1933 e.V. 58730 Fröndenberg

Satzung

des Kanu-Club Fröndenberg 1933 e.V.





Kanu-Club Fröndenberg

1933 e.V.

Kanu-Club Fröndenberg 1933 e.V. 58730 Fröndenberg

Anmerkung

Auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung in der Schreibweise wird aufgrund von Übersichtlichkeit und Lesefreundlichkeit verzichtet. Bei Benutzung jeglicher Formen ist daher stets jedes Geschlecht impliziert.

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
 - §1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
 - §2 Zweck des Vereins
 - §3 Gemeinnützigkeit
 - §4 Grundsätze der Tätigkeit
 - §5 Verbandsmitgliedschaften
2. Vereinsmitgliedschaft
 - §6 Erwerb der Mitgliedschaft
 - §7 Arten der Mitgliedschaft
 - §8 Beendigung der Mitgliedschaft/Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste
3. Organe des Vereins
 - §9 Vereinsorgane
 - §10 Mitgliederversammlung
 - §11 Beschlussfassung der Versammlungen
 - §12 Beschlussfassung im Umlaufverfahren
 - §13 Leitung und Protokoll
 - §14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - §15 Vorstand
 - §16 Wahl des Vorstandes
 - §17 Geschäftsführung und Vertretung
4. Rechte und Pflichten der Mitgliederliste
 - §18 Beiträge, Nutzungsentgelte
 - §19 Umlagen
 - §20 Verwendung des Kassenbestandes
 - §21 Sportausschuss
 - §22 Einführung anderer Sportarten
 - §23 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
5. Vereinsjugend
 - §24 Die Vereinsjugend



Kanu-Club Fröndenberg

1933 e.V.

Kanu-Club Fröndenberg 1933 e.V. 58730 Fröndenberg

6. Sonstige Bestimmungen

§25 Kassenprüfer

§26 Aufgaben der Kassenprüfer

§27 Haftung

§28 Datenschutz

7. Schlussbestimmungen

§29 Auflösung des Vereins

§30 Gültigkeit dieser Satzung

1. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kanu-Club Fröndenberg 1933 e.V.“ (kurz: KCF).

Der 1. Mai gilt als Gründungstag des Vereins. Der Verein hat seinen Sitz in Fröndenberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister (20281) beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Club bezweckt die gemeinsame Pflege und Ausübung des Kanusports, planmäßige körperliche Ertüchtigung, insbesondere der Jugend und die Förderung des Kameradschaftsgeistes auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateur-Sportgedankens.

Diesem Zwecke dient:

- a) Entsprechende Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes,
- b) Förderung des Freizeit- und Breitensports,
- c) die Durchführung von sportlichen bzw. außersportlichen Vereinsveranstaltungen,
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportliche Wettkämpfen,
- e) Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- f) die Pflege guter Beziehungen zu anderen Vereinen und Verbänden,
- g) sowie die Pflege internationaler Beziehungen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung (AO)“.

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine



Kanu-Club Fröndenberg

1933 e.V.

Kanu-Club Fröndenberg 1933 e.V. 58730 Fröndenberg

Zuwendung der Mittel, für Zwecke die dem Verein fremd sind oder unverhältnismäßig hoch begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§4 Grundsätze der Tätigkeit

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein Schutzkonzept. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

§5 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied beim Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. und durch diesen auch beim Deutschen Kanu-Verband e.V. (DKV). Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände als verbindlich an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, erfolgt die Benennung der Delegierten anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung durch den Vorstand.



Kanu-Club Fröndenberg

1933 e.V.

Kanu-Club Fröndenberg 1933 e.V. 58730 Fröndenberg

2. Vereinsmitgliedschaft

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Ein Bewerber erkennt mit der Abgabe des Aufnahmeantrags die Satzung und die Beschlüsse des Vereins als verbindlich an. Er ist – wie jedes andere Mitglied – zur tatkräftigen Unterstützung der Vereinsziele sowie zur Zahlung des Beitrags und Umlagen verpflichtet. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist eine Probezeit in der Regel von 6 Monaten. Der Bewerber ist in dieser Zeit vom Vorstand zu den Mitgliederversammlungen zu laden; er verfügt aber weder über ein aktives noch über passives Wahlrecht. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Berechtigung der Führung eines Bootes ist erst gegeben, wenn das Mitglied einen Schwimmnachweis erbracht hat. Inhaber eines deutschen Jugendschwimmabzeichen/ deutsches Schwimmabzeichen oder deutschen Rettungsschwimmabzeichen sind hiervon befreit. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Textform. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung einer Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Die Satzung kann beim Vorstand oder auf der Homepage unter www.kc-froendenberg.de eingesehen werden. Ferner liegt die Satzung ständig im Bootshaus zur Einsicht aus.

§7 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in: aktive Mitglieder, passive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind:

- alle Mitglieder über 18 Jahre, die den Kanu-, Renn-, oder Wandersport ausüben, gleichgültig ob mit oder ohne eigenem Boot.
- Jugendliche Mitglieder, die im Laufe des Sportjahres 15 bis 18 Jahre alt werden.
- Kinder die im Laufe des Sportjahres ihr 14. Lebensjahr beenden
- oder Korporative Mitglieder.



Kanu-Club Fröndenberg

1933 e.V.

Kanu-Club Fröndenberg 1933 e.V. 58730 Fröndenberg

Die aktiven Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus den Satzungen des Vereins ergeben. Sie haben Sitz und Stimme, soweit sie über 18 Jahre alt sind. Alle aktiven Mitglieder haben die sich aus den Satzungen und dem Zweck des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Passive und fördernde Mitglieder können sich als Solche keine Berechtigung zur Führung eines Bootes erwerben und kein Boot in vereinseigenen Einrichtungen unterstellen. Sie sind zur Teilnahme an der Vereinsveranstaltungen berechtigt, genießen jedoch kein Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung und Stimmenmehrheit.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft/Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch den Tod. Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und kann zum Ende eines jeden Jahres erfolgen. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Der Vorstand kann in Härtefällen einstimmig das ausgetretene Mitglied von den Verpflichtungen befreien. Gerätschaften aus dem Eigentum des Kanu-Club (Boote, Zubehör, Schlüssel) sind unverzüglich, spätestens zum Ende der Mitgliedschaft, zurück zu geben. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, sich grob unsportlich verhält, dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet, gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt. Dazu genügen 3 Monatsbeiträge. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sollte ein durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenes Mitglied gegen seinen Ausschluss Beschwerde einlegen, so ruft es mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung an. Der Ausschluss gilt als endgültig erfolgt, wenn die absolute Mehrheit der Erschienenen dafür stimmt. Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Nutzungsgelte, Umlagen, Gebühren) mehr als 6 Monate im Rückstand, so



Kanu-Club Fröndenberg

1933 e.V.

Kanu-Club Fröndenberg 1933 e.V. 58730 Fröndenberg

kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an die dem Verein bekannte Adresse seiner Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Organe des Vereins

§9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung, geschäftsführender Vorstand, erweiterter Vorstand, Vereinsjugendtag. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie dem Kassierer. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind im Vereinsregister einzutragen. Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung aller anfallenden geschäftlichen Arbeiten. Der Kassierer ist für die Führung der Kassengeschäfte verantwortlich und sorgt für die Einholung der Beiträge und sonstiger Gebühren. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Fachwarten und den Jugendwarten. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Dort sind stimmberechtigt im Sinne dieser Satzung: Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres und Ehrenmitglieder. Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von einem von ihm beauftragtes Mitglied – unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Eine Jahreshauptversammlung muss im 1. Quartal des neuen Jahres durchgeführt werden. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben: Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr, sowie des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahl eines neuen Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Beschluss der Beiträge, Nutzungsentgelte und Beschluss des



Kanu-Club Fröndenberg

1933 e.V.

Kanu-Club Fröndenberg 1933 e.V. 58730 Fröndenberg

Sportprogramms des kommenden Geschäftsjahres. Oder andere Themen wie: Änderung der Satzung, Beschluss über eingereichte Anträge, Beschluss einer Umlage und Festsetzung ihrer Höhe, Erkennung von Ehrenmitgliedern. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt.

Die Kommunikation im Verein erfolgt in Textform (auch mittels elektronischer Medien). Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebenen Anschrift oder E-Mail gerichtet sind. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§11 Beschlussfassung in den Versammlungen

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Diese Regelung weicht lediglich bei Auflösung/Fusion des Vereins oder bei Satzungsänderungen ab, dort muss 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigten abstimmen. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn es beantragt wird.

§12 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Außerhalb der Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach folgenden Regeln gefasst werden: Ein Beschluss ist immer dann wirksam, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag nach der Satzung die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Der Vorstand und Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen. Der Antrag geht immer an den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des Vorstandes. Derjenige muss innerhalb nach 4 Wochen nach Eingang des Antrags die Wahl einleiten. Die Frist seine Stimme abzugeben darf nicht weniger als zwei Wochen und nicht mehr als fünf Wochen betragen. Der Vorstand bestimmt die Art der Stimmgabe. Mehrfache Stimmgabe eines Mitglieds führt zur Ungültigkeit. Das Ergebnis ist zu protokollieren und spätestens nach fünf Werktagen nach Ende der Frist der Stimmgabe allen Mitgliedern in Textform bekanntzumachen.



Kanu-Club Fröndenberg

1933 e.V.

Kanu-Club Fröndenberg 1933 e.V. 58730 Fröndenberg

§13 Leitung und Protokoll

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Es ist über die Verhandlung jeder Versammlung eine Niederschrift zu erstellen und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Beschlüsse der Versammlung sind wörtlich und mit Stimmerngebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Die Beschlüsse einer Versammlung sind zu sammeln und für die Mitglieder zugänglich aufzubewahren.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn über eine Auflösung/Fusion des Vereins zu entscheiden ist. Der Vorstand kann bei Bedarf eine einberufen oder ist dazu verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich begründet beantragen. Die Mitglieder sind zwei Wochen im Voraus schriftlich einzuladen und die Tagesordnung ist dabei anzugeben.

§15 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt zur Durchführung der Vereinsaufgaben einen Vorstand. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Abwesende können nur bei vorliegender schriftlicher Einverständniserklärung dazu gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann ein Neues durch Beschluss gewählt werden. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand über alle Einnahmen und Ausgaben des laufenden Kalenderjahres Rechenschaft zu geben.

§16 Wahl des Vorstandes

Wählbar ist jedes Mitglied über 18 Jahre, außer bereits Mitglieder des Vorstandes oder Ehrenmitglieder. Jugendwarte müssen bei der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein. Zur Wahrung der Kontinuität wird jedes Jahr nur ein Teil des Vorstandes gewählt (Gruppe A, Gruppe B) Gruppe A: 1. Vorsitzender, Kassierer, Wanderwart, Protokollführer, Bootshauswart, Webmaster. Gruppe B: Geschäftsführer, Getränkewart, Sozialwart, Sportwart, Pressewart.



Kanu-Club Fröndenberg

1933 e.V.

Kanu-Club Fröndenberg 1933 e.V. 58730 Fröndenberg

§17 Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach außen werden durch den geschäftsführenden Vorstand gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende und der Geschäftsführer, vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins bedürfen der Schriftform.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§18 Beiträge, Nutzungsentgelte

Beiträge, sonstige Gebühren und Umlagen, sowie Verordnungen werden jeweils bei Bedarf in der Jahreshauptversammlung neu festgelegt. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können höchstens bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliederbeitrags festgesetzt werden. Die Beiträge werden zum 01.01. eines jeden Jahres fällig und können in zwei Raten gezahlt werden. Wird der Gesamtbeitrag eines jeden Jahres nicht am 01.01. gezahlt, so wird die 2. Rate spätestens am 01.07. des Jahres fällig. Der Verein ist berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich vom Mitglied zu zahlen.

§19 Umlagen

Aufgrund besonderer Umstände kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen und ihre Höhe bis auf das sechsfache des üblichen Jahresbeitrags festsetzen. Der Beschluss verpflichtet alle Mitglieder zur Zahlung der Umlage. Der Vorstand hat nach Verbrauch der Umlage über die satzungs- und ordnungsgemäße Verwendung auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.

§20 Verwendung des Kassenbestandes

Über die Verwendung des Kassenbestandes entscheidet der Vorstand. Die Verwendung darf nur im Rahmen des genehmigten Clubprogramms bzw. der Vereinssatzung geschehen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,



Kanu-Club Fröndenberg

1933 e.V.

Kanu-Club Fröndenberg 1933 e.V. 58730 Fröndenberg

die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Vorstand ist dem Club in der Generalversammlung hierüber verantwortlich.

§21 Sportausschuss

Dem Sportausschuss obliegt es, die sportlichen Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen. Erforderliche Entscheidungen trifft der Vorstand. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch Abstimmung der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann zwischenzeitlich nur bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit in einer ordentlichen Mitgliederversammlung seiner Ämter enthoben werden. Dieses nur bei absoluter Mehrheit in der Abstimmung. Vorstand- und Ausschusssitzungen werden nach Bedarf gehalten.

§22 Einführung anderer Sportarten

Zur Einführung anderer Sportarten ist die Zustimmung aller aktiven Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§23 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote können diese Mitglieder selbst ausüben. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

5. Vereinsjugend

§24 Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen gewählt.



Kanu-Club Fröndenberg

1933 e.V.

Kanu-Club Fröndenberg 1933 e.V. 58730 Fröndenberg

6. Sonstige Bestimmungen

§25 Kassenprüfer

Die Mitglieder wählen zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Zur Wahrung der Kontinuität soll ihre Arbeit so angeordnet werden, dass auf jeder Jahreshauptversammlung nur einer neu gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

§26 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins jederzeit zu überwachen. Sie haben die Pflicht, dies mindestens einmal im Jahr zu tun. Ihnen obliegt außerdem die Prüfung der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung. Sie können zur Durchführung ihrer Aufgabe jederzeit die Vorlage aller Konten, Buchungsunterlagen und Belege verlangen. Das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie durch einen schriftlichen Vermerk festzuhalten und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§27 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträgern deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß §3 Nr.26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§28 Datenschutz

Persönliche Daten werden im Rahmen der Vereinsarbeit digital gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte darf nur unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt gültigen Datenschutzrechte erfolgen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Veröffentlichungen auf externen Internetseiten bedürfen in jedem Fall der Einwilligung des Mitglieds.



Kanu-Club Fröndenberg

1933 e.V.

Kanu-Club Fröndenberg 1933 e.V. 58730 Fröndenberg

7. Schlussbestimmungen

§29 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur im Einverständnis aller zur Zeit der Auflösung dem Verein angehörenden aktiven Mitglieder erfolgen. Das nach Liquidation noch vorhandene Restvermögen ist der Stadt Fröndenberg für die kanusporttreibenden Jugend zur Verfügung zu stellen. Empfangsberechtigter Treuhänder ist der Bürgermeister der Stadt Fröndenberg.

§30 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.02.2025 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.